Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



51. Jahrgang

Nr. 9 Schafflund, 26.03.2021

Satzungen:

Seite 50 Gebührensatzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule (OGS)

an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe

Seite 53 Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung von Beiträgen für die

Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen,

Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Sitzungen:

Seite 60 Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Gebührensatzung

für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagsschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBI. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBI. S. 425) sowie § 9 — Gebühren und Datenschutz – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe in der Fassung vom 14.01.2021 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 25.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Grundschule Großenwiehe werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- 2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
- 2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- 3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren. Stundenkarten und besondere Angebote werden in bar gezahlt.

§ 3 Betreuungsgebühren

Für die Betreuung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

1. Regelbetreuung (ohne Mittagessen)

Nutzung des Ganztags- angebotes	an einem Tag der	an zwei Tagen in der	an drei Tagen in der	an vier Tagen in der	an fünf Tagen in der
Betreuungszeit	Woche	Woche	Woche	Woche	Woche
Frühbetreuung 7.00 – 09.00 Uhr					
0,5 Stunden	2,40 €	4,80 €	7,20 €	9,60€	12,00 €
1,0 Stunden	4,80€	9,60€	14,40 €	19,20 €	24,00 €
1,5 Stunden	7,20 €	14,40 €	21,60 €	28,80 €	36,00 €
2,0 Stunden	9,60€	19,20€	28,80€	38,40 €	48,00 €
Mittags- und Haus-		-	-	-	
aufgabenbetreuung					
11.30 – 14.00 Uhr					
0,5 Stunden	2,40 €	4,80 €	7,20 €	9,60€	12,00 €
1,0 Stunden	4,80 €	9,60€	14,40 €	19,20 €	24,00 €
1,5 Stunden	7,20 €	14,40 €	21,60 €	28,80 €	36,00 €
2,0 Stunden	9,60 €	19,20€	28,80 €	38,40 €	48,00 €
2,5 Stunden	12,00 €	24,00 €	36,00€	48,00 €	60,00 €
Nachmittagsbetreuung					
mit Kursangeboten					
14.00 – 16.00 Uhr					
0,5 Stunden	2,40 €	4,80 €	7,20 €	9,60 €	12,00 €
1,0 Stunden	4,80 €	9,60 €	14,40 €	19,20 €	24,00 €
1,5 Stunden	7,20 €	14,40 €	21,60 €	28,80 €	36,00 €
2,0 Stunden	9,60€	19,20 €	28,80 €	38,40 €	48,00 €

Spätbetreuung 16.00 – 17.00 Uhr					
0,5 Stunden	2,40 €	4,80 €	7,20 €	9,60€	12,00 €
1.0 Stunden	4.80 €	9.60 €	14.40 €	19.20 €	24.00 €

Für die oben aufgeführten Gebühren gibt es für Geschwisterkinder ab dem zweiten angemeldeten Kind eine Ermäßigung von 50% der jeweiligen Betreuungsgebühr.

Sofern nur einzelne Wochentage gebucht werden, müssen diese in der Anmeldung benannt werden. In Ausnahmefällen kann eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten monatlich erfolgen.

Unter Umständen können nicht alle Betreuungszeiten an beiden Schulstandorten angeboten werden. Gegebenenfalls wird eine Busverbindung zur Verfügung gestellt.

• Stundenkarte (individuell einsetzbar, nur für kurzfristige Betreuungen) 3,00 € pro Stunde

Die Mindestkaufmenge beträgt 10 Stundenkarten.

2. Ferienbetreuung

In folgenden Ferien wird bei ausreichenden Anmeldezahlen (§ 4 Abs. 2 der Benutzungssatzung der OGS) eine Ferienbetreuung durchgeführt, die tageweise gebucht werden kann:

Osterferien: 1 Woche (Mo – Fr) Sommerferien 2 Wochen (Mo – Fr) Herbstferien 1 Woche (Mo – Fr)

Die genauen Zeiten werden rechtzeitig von der Schulleitung bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt auf eigenen Anmeldebögen zusätzlich zu den OGS Angeboten an Unterrichtstagen.

Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung

- Mo Fr 7.00 Uhr 14.00 Uhr Betreuung 15,00 € pro Tag (ohne Mittagessen)
- Mo Fr 7.00 Uhr 15.00 Uhr Betreuung 17,50 € pro Tag (ohne Mittagessen)
- Mo Fr 7.00 Uhr 16.00 Uhr Betreuung 20,00 € pro Tag (ohne Mittagessen)

Kinder die fest in der OGS in Schulzeiten angemeldet sind, erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 10 % der jeweiligen Betreuungsgebühr. Der Einsatz von Stundenkarten ist in den Ferien nicht möglich.

3. Mittagessen

• Mo. – Fr. wird ein Mittagessen ausgegeben. Das Mittagessen kann monatlich für einen, zwei, drei, vier oder fünf Wochentage gebucht werden. Die monatlichen Gebühren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	an einem	an zwei	an drei	an vier	an fünf
	Tag der	Tagen in der	Tagen in der	Tagen in der	Tagen in der
	Woche	Woche	Woche	Woche	Woche
Mittagessen	11,20 €	22,40 €	33,60 €	44,80 €	56,00 €

• Soweit es betrieblich möglich ist, können nach vorheriger Anmeldung in der OGS und gegen Barzahlung einzelne Mittagessen erworben werden. Die Gebühr beträgt 4,00 € pro Essen.

4. Zusatzangebote und -kurse

Angebote und Kurse neben dem normalen Betreuungsumfang (z. B. an anderen Orten oder mit besonderen Materialien), die mindestens für die Dauer von einem Schulhalbjahr angeboten werden, können zusätzliche Kosten verursachen. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung. Diese Kosten sind, nach vorheriger gesonderter Anmeldung, durch die Personen gemäß § 5 Gebührenschuldner, in bar vor Ort zu begleichen.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

- 1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Großenwiehe verwiesen.

§ 5 Gebührenschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

- 1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Antrag, dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig. Für die Erfüllung der Angebote gem. § 3 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Großenwiehe ist es erforderlich, dass personenbezogen Daten erhoben werden müssen. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
- 2. Die Gemeinde Großenwiehe und das Amt Schafflund sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- 4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung und gegebenenfalls Beitreibung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Grundschule Großenwiehe sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft und ersetzt die aktuell geltende Gebührensatzung der Offenen Ganztagsschule (OGS) an der Grundschule der Gemeinde Großenwiehe vom 14.01.2021.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 26.02.2021

(LS)

gez. Michael Schulz

Satzung

der Gemeinde Schafflund über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein, 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2020, S. 514 und der § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2019, S 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau Vorteile bringt.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
 - den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
 - 2. die Freilegung der Flächen;
 - den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn
 - b) die Gehwege
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaltebuchten;
 - 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
 - die Entwässerungseinrichtungen;

- 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
- die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
- (3) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
- (4) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
- (5) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (6) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

- (7) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teil-
- (8) eigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentums-
- (9) anteil beitragspflichtig.

§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)
 - 1. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h und i) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),
 bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m

75 v.H.

 b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),
 bis zu einer Fahrbahnbreite von 10.00 m.

40 v.H.

 c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)
 bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m

20 v.H.

- 2. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen, (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d und g sowie Ziff. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen

(Anliegerstraßen), 75 v.H.

b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),

40 v.H.

c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)

20 v.H.

- 3. für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
 - a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)

75 v.H.

b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),

40 v.H.

 c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)

20 v.H.

für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6),

 a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)

75 v.H.

b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen),

40 v.H.

 die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),

20 v.H.

4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen sowie den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)

75 v.H.

Straßen und Wege, die nicht zum Ausbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)

- a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG) werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b),
- c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c).

Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitrags- fähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

- (2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 Ziff. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.
- (3) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

(4) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis hat nur deklaratorische Bedeutung und gibt nur die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).

Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt erschlossenen Grundstücken.

§ 6 Beitragsmaßstab

Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.

Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Stätte für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen.

Die über die nach der vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelung hinaus gehende Fläche des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, wird mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0 berücksichtigt. Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende, Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbare oder genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende, Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 4 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Biogasanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Bei allen übrigen unbebauten Grundstücken im Außenbereich, insbesondere bei forst- oder landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbaren oder genutzten Grundstücken, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,03 berücksichtigt.

Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die -bebaute und unbebaute- Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

Sportplätze und Kinderspielplätze: 0,3

Kleingärten: 0,5

Freibäder 0,5 Campingplätze: 0,7

Flächen für den Naturschutz und die Landespflege: 0,005

Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen: 0,03 Gartenbaubetriebe im Außenbereich: 0,4

Friedhöfe: 0,2 Badestellen: 0,3

Regenrückhaltebecken: 0,03 Windenergieanlagen: 0,05

Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,03 berücksichtigten Flächen und ohne die nach § 6 Abs. 2 Ziff. 4 berücksichtigten Flächen.

- 1. vervielfacht mit:
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufoder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse.

bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;

bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;

 c) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Absatzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eck-

grundstücke), sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig, der sich nach § 6 Abs. 2 und 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Drittel erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, Wegen oder Plätzen, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten, die Radwege, die Gehwege, die Beleuchtungseinrichtungen die Straßenentwässerung, die Möblierung von Straßen-, Wege und Platzkörpern,

die kombinierten Geh- und Radwege und

die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 9 Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 Die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden.
 den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 die Bezeichnung des Grundstückes,
 die Höhe des Beitrages,
 die Berechnung des Beitrages,
 die Angabe des Zahlungstermins,
 eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen verlangt werden.

- 59 -

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigen und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30. Okt. 1991 (GVOB. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Grundbuchzeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Schafflund über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung) vom 26.09.2000.

Schafflund, den 18.03.2021

(LS)

gez. Constanze Best-Jensen - Bürgermeisterin

Sitzung des Amtsausschusses

des Amtes Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung: Donnerstag, 08. April 2021 – 19:00 Uhr

Ort der Sitzung: Dörpshuus Großenwiehe

Alte Bredstedter Straße 1a, 24969 Großenwiehe

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung vom 22.06.2020
- 3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 22.06.2020
- 4. Eingaben und Anfragen
- 5. Änderungsanträge
- 6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- Berichte des Amtsvorstehers/der Verwaltungsleitung

-Einwohnerfragestunde-

- 8. Projekt Digitalisierung-
 - 8.1. Sachstandsbericht durch Robert Städter Zentrale Dienste –
 - 8.2. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems –DMS-
- 9. Sozialstation Schafflund
 - 9.1. Anpassung des Gesellschaftsvertrages -Beratung und Beschlussfassung-
 - 9.2. Benennung von 2 Mitgliedern für den Aufsichtsrat
 - Beratung und Beschlussfassung-
- 10. Feuerwehrangelegenheiten
 - 101.1 Anstehende Investitionen Fahrzeugbeschaffung/ TH-Satz/ Chemieschutzanzüge
 - 10.1.1. Information
 - 10.1.2. Beratung und Beschlussfassung
 - Informationen zum Thema –Einsatzschutz- und Dienstkleidung--Mögliche Verwendung eines Altfahrzeuges für Dekontamination Dienstkleidung-

11. Haushaltsangelegenheiten

- 11.1. Rückblick Haushaltsjahr 2020
- 11.2. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- 11.3. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018
- 11.4. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019

- 12. Satzungsangelegenheiten
 - 12.1. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung bezüglich der Satzung zur Benutzung der betreuten Grundschule an der Grund- und Hauptschule Lindewitt (Benutzungssatzung) vom 26.03.2003 sowie der Gebührensatzung für die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grundund Hauptschule Lindewitt (Gebührensatzung) vom 26.03.2003
 - 12.2. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Amtes Schafflund
- 13. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Kreis Schleswig-Flensburg -Aufgabenübertragung Änderung Anschrift Fahrzeughalter § 4a StrVRZustVO-
- 14. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- 15. Personalangelegenheiten
- 16. Vertrags/Rechtsangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind im Dörpshuus Großenwiehe für die Mitglieder des Amtsausschusses bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Schafflund, den 23.03.2021

gez.

Wilhelm Krumbügel (Amtsvorsteher)